

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0452/14	Datum 27.10.2014
Dezernat: VI	FB 62	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	11.11.2014	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	27.11.2014	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 66, FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Wege der Abschnittsbildung in der Verkehrsanlage
"Nachtweide/Gröperstraße von Kastanienstraße bis Laaßstraße"

Beschlussvorschlag:

Für den Ausbau des Abschnittes „Kastanienstraße bis Mittagstraße“ in der öffentlichen Verkehrsanlage „Nachtweide/Gröperstraße von Kastanienstraße bis Laaßstraße“ werden Straßenausbaubeiträge im Wege der Abschnittsbildung erhoben.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe		ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 62	Sachbearbeiter Jana Riemann, Tel.: 5211	Unterschrift AL / FBL Herr Neumann
---	--	---------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift	Herr Dr. Scheidemann
---------------------------------------	--------------	----------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	Mit Beschluss d. StBV
-----------------------------------	-----------------------

Begründung:

Die öffentliche Verkehrsanlage „Nachtweide/Gröperstraße von Kastanienstraße bis Laaßstraße“ befindet sich im Stadtteil Neue Neustadt der Landeshauptstadt Magdeburg (siehe Anlage).

Grundlage für eine Abschnittsbildung ist Folgendes:

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist gemäß § 6 Absatz 1 KAG-LSA verpflichtet, zur Deckung ihres Aufwandes am Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen Straßenausbaubeiträge zu erheben. Eine Erhebung kann grundsätzlich zwar nur erfolgen, wenn die öffentliche Verkehrsanlage in ihrer gesamten Ausdehnung beitragsfähig ausgebaut wurde und somit erst dann abschließende sachliche Beitragspflichten entstanden sind.

Durch eine Abschnittsbildung können jedoch vor Entstehung von abschließenden sachlichen Beitragspflichten aufgrund der dadurch für den bereits ausgebauten Abschnitt entstehenden sachlichen (Teil-)Beitragspflichten Straßenausbaubeiträge ermittelt und erhoben werden. Hierzu bedarf es gemäß § 6 Absatz 4 Kommunalabgabengesetz LSA (KAG-LSA) in Verbindung mit §§ 9 und 11 Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) eines Abschnittsbildungsbeschlusses, um sachliche (Teil-)Beitragspflichten für den jeweils ausgebauten Abschnitt entstehen zu lassen. Erst mit Entstehung dieser sachlichen (Teil-) Beitragspflichten beginnt die Festsetzungsverjährung von vier Jahren zu laufen. Innerhalb dieses Zeitraums sind und werden die Straßenausbaubeiträge festgesetzt und erhoben.

Die zu erhebenden Beiträge werden erst nach Beschlussfassung genau errechnet.

Die Voraussetzungen für eine Abschnittsbildung sind in der o.g. Verkehrsanlage erfüllt.

Für einen selbständig nutzbaren und ausgebauten Abschnitt einer Verkehrsanlage kann der beitragsfähige Ausbaufwand gesondert ermittelt und abgerechnet werden, wenn diese Teilstrecke eine gewisse selbständige Bedeutung als Verkehrsanlage aufweist und seine Begrenzung durch äußere, in den tatsächlichen Verhältnissen begründete örtlich erkennbare Merkmale oder durch rechtliche Gesichtspunkte gegeben ist. Das Merkmal, dass die Teilstrecke eine gewisse selbständige Bedeutung als Verkehrsanlage aufweist, ist regelmäßig gegeben, wenn die Teilstrecke eine Länge von mindestens 100 m aufweist oder sie von ihrem Umfang her – gleichsam stellvertretend – „Straße“ sein könnte. Örtlich erkennbare Merkmale sind insbesondere einmündende Straßen, Plätze, Brücken und Wasserläufe. Weiterhin liegen diese Merkmale auch vor, wenn auffällige Änderungen im Straßenverlauf, Über- und Unterführungen, kreuzende Schienenwege oder der Wechsel von einseitiger zu beidseitiger Bebauung im Straßenverlauf gegeben sind. An rechtlichen Gesichtspunkten sind die Grenzen von Bebauungsplangebieten, Umlegungsgebieten und Sanierungsgebieten für eine Abschnittsbildung relevant.

Im Jahr 2002 wurden im Abschnitt „Kastanienstraße bis Mittagstraße“ straßenbauliche Maßnahmen durchgeführt.

Vor den durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen befand sich die Verkehrsanlage in einem verkehrstechnisch nicht mehr einwandfreien Zustand. Die Oberflächenbefestigung der Gehwege bestand aus Mosaikpflaster und in Teilbereichen aus alten Gehwegplatten. Die Gehwege wurden grundhaft ausgebaut und mit einer Betonsteinpflasterdecke versehen. Im Bereich „Heinrichstraße bis Hamburger Straße“ wurde der Querschnitt in Gehweg und Parkstreifen aufgeteilt. Der Parkstreifen wurde in einer Breite von 1,80 m mit Polygonalpflaster hergestellt. Die Oberfläche der Fahrbahn war bituminös befestigt. Diese wurde durch das Aufbringen einer Asphaltdecke im Hocheinbau erneuert. Eine 2-reihige Entwässerungsrinne aus Betonsteinpflaster wurde gesetzt. In einem Teilbereich wurde die Entwässerungsrinne in Gußasphalt hergestellt. Die vorhandenen Straßenabläufe wurden umgebaut und höhenmäßig angepasst.

Der Abschnitt „Kastanienstraße bis Mittagstraße“ weist eine Länge von ca. 876 m auf und wird begrenzt durch die Kreuzung Nachtweide/Mittagstraße sowie durch die Einmündung in die Kastanienstraße.

Ein die gesamte Verkehrsanlage umfassendes Bauprogramm in Hinsicht auf den weiteren Ausbau sämtlicher Teileinrichtungen im verbleibenden Abschnitt liegt vor.

Informationspflicht gemäß § 2 SABS:

Bei den durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen handelte es sich um Maßnahmen, die nicht die gesamte Verkehrsanlage betrafen, so war diesbezüglich keine Bürgerinformationsveranstaltung entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung durchzuführen. Über die durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen im Abschnitt „Kastanienstraße bis Mittagstraße“ in der o.g. Verkehrsanlage wurden die später Beitragspflichtigen über den aufgestellten und einsehbaren Maßnahmenkatalog für zukünftig refinanzierbare Maßnahmen Jahr 2002 informiert.

Anlagen:

Scananlage – DS0452/14 Auszug Stadtkarte „Nachtweide/Gröperstraße von Kastanienstraße bis Laabstraße“